



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das österreichische Colonisationsgesetz vom confessionellen Standpunkt.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das österreichische Colonisationsgesetz vom confessionellen Standpunkt.

Das mit großer Spannung erwartete Colonisationsgesetz ist nunmehr eine vollendete Thatsache. Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. Decbr. 1858, wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Wojwodschafft mit dem temescher Banat und das Großfürstenthum Siebenbürgen, sind die neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen zu gewährenden Begünstigungen und die Bedingungen zu deren Erlangung festgestellt worden. Wir halten es nicht für unsere Aufgabe, uns in eine nähere Ergründung der Tragweite einzulassen, welche diese Verordnung in nationalökonomischer Beziehung für die Cultur der östlichen Kronländer der österreichischen Monarchie haben wird. Dagegen wollen wir diejenigen Bestimmungen derselben, die sich auf die confessionellen Verhältnisse der Ansiedler beziehen, kurz ins Auge fassen. Hierbei bleibe ganz unerörtert, ob die in §. 2 lit. a enthaltene Imperative, daß die Ansiedler jeder neuen Gemeinde nicht nur demselben Volksstamm, sondern auch demselben Religionsbekenntniß angehören müssen, dem Colonisationswerk grade förderlich sein wird oder nicht, so daß wir uns lediglich darauf beschränken, den §. 13. in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehn. Dieser lautet wörtlich: „Alle einwandernden Ansiedler, welche einer in Oestreich anerkannten christlichen Confession angehören, werden der diesen Confessionen gewährleisteten freien Religionsübung theilhaftig.“ Diese Bestimmung enthält vor allem die praktische Lösung der seit der Neugestaltung der politischen Verhältnisse in Oestreich, also seit dem Jahre 1848 sehr controversen Frage: ob den Evangelischen rechtlich gestattet sei, in den früher zur Krone Ungarn gehörigen Königreichen Kroatien und Slawonien (auch Dalmatien) Güter zu erwerben und Aemter zu bekleiden? Darnämlich der §. 14 des das Grundgesetz der Evangelischen in Ungarn bildenden 26. Artikels des ungarischen Reichstages vom Jahre 1790, welcher „jenen etlichen Gemeinden in Unterlawonien, die theils der augsbürger, theils der helvetischen Confession zugethan sind,“ die „freie Religionsübung, wie sie dieselbe jetzt genießen“, auch für die Zukunft beläßt, sonst aber den Evangelischen das Recht zum Gütererwerb und zur Bekleidung von Aemtern in den genannten Königreichen (natürlich mit Ausnahme jener „etlichen Gemeinden in Unterlawonien“) gradezu abspricht; die kaiserliche Verordnung vom 23. Dec. 1858 aber ausdrücklich auch für Kroatien und Slawonien wirksam ist, so folgt selbstverständlich, daß evangelische Colonisten sich in den genann-

ten Ländern nunmehr ansiedeln d. i. Besitz erwerben dürfen und daß sie der jenen „etlichen Gemeinden in Unterlawonien“ gewährleisteten „freien Religionsübung“ theilhaftig werden. — Fragt man nun nach Wesen und Inhalt der dem Kronlande Ungarn sammt dessen ehemaligen Nebenländern und Siebenbürgen garantirten „freien Religionsübung“, so ist darunter nicht das den Protestanten in den deutsch-slawischen Kronländern durch das Toleranzpatent Kaiser Joseph II. gesegneten Andenkens, vom Jahre 1781 gewährte „Privatexercitium“, sondern die in dem 26. Artikel v. J. 1790—1, für Ungarn und im sogenannten Approbatalgesetz, wie in dem Leopoldinischen Diplom und in dem Religionsgesetz des Landtags 1791 für Siebenbürgen gewährleistete und erst durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 wie durch das spätere k. Patent vom 31. Dec. 1851 auch auf die Protestanten in den deutsch-slawischen Ländern ausgedehnte „gemeinsame öffentliche Religionsübung zu verstehen“, d. i. das Recht, Gemeinden zu bilden, Geistliche einzuführen, Kirchen, mit Thürmen oder ohne Thürme, Pfarrhäuser und Schulen zu errichten u. s. w., mit einem Wort: die Befugniß der ungehinderten Entfaltung des confessionellen Lebens auf dem Grunde der Dogmen und der Verfassung der Kirche.

In so weit — in wie weit nämlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die äußerliche Manifestation der religiösen Ueberzeugungen in Frage steht — können die einwandernden, der evangelischen Kirche angehörigen deutschen Ansiedler vollkommen beruhigt sein. Ob das Gleiche auch in so weit gilt, inwiefern es sich um die Stellung der evangelischen Kirche in den Ländern, für welche das Colonisationsgesetz gegeben ist, zum Staate, so wie zu andern kirchlichen Gemeinschaften, namentlich zur römisch-katholischen Kirche, handelt, mag aus Folgendem entnommen werden.

Was den ersten Punkt anbelangt, so erfreuen sich die vier recipirten Kirchen in Siebenbürgen, also auch die evangelischen beider Bekenntnisse, einer möglichst weit gehenden Freiheit und Autonomie. Nicht so ganz in Ungarn; während nämlich die Selbstständigkeit und Autonomie der evangelischen Kirche in Siebenbürgen so weit geht, daß der Staatsgewalt nach dem Religionsgesetze vom Jahr 1791 sogar das Recht der Oberaufsicht nur in Beziehung auf die kirchlichen Foundationen gewahrt ist, geschweige denn, daß derselben auf die Verfassungsfragen irgend ein directer Einfluß zustände, sind die Evangelischen in Ungarn, sowol was die Kirchenangelegenheiten als auch was die Schulangelegenheiten anbelangt, der obersten Aufsicht des Staates allerdings unterworfen und räumt der 26. Art. d. J. 1790—1, dem Souverän wichtige Rechte in Bezug auf die kirchliche Coordinations- (Verfassungs-) frage derselben ein.

In zweiter Beziehung ist in Siebenbürgen durch die mit den Approbaten Grenzboten I. 1859.

(Lib. I. Tit. I. Art. II.) und mit dem von allen nachfolgenden Großfürsten von Siebenbürgen bis auf Kaiser Ferdinand V. beschworenen ersten Artikel des Diplomes Leopold I. vom 4. December 1691 übereinstimmenden Religionargeseze des siebenbürger Landtags vom Jahr 1791 vollkommene Gleichberechtigung der recipirten Bekenntnisse mit dem Beisatz festgestellt, daß alle gegentheiligen Verordnungen keine Geltung haben sollen (non obstantibus in contrarium editis Ordinationibus). Unter der Herrschaft dieses humanen und wahrhaft christlichen Gesetzes entwickelte sich das kirchliche Leben in Siebenbürgen zu schöner Harmonie. Bei öffentlichen Anstellungen galt kein Unterschied des religiösen Bekenntnisses; die Kinder aus gemischten Ehen folgten dem Geschlecht der Eltern, gegentheilige Reversalien hatten keine Geltung; der Uebertritt von einer Confession zur andern war frei; die Kinder der einen kirchlichen Gemeinschaft konnten die Schulen der andern ungehindert besuchen u. s. w. Und wenn im Laufe der Zeit einige Abweichungen von der geraden Linie des Gesetzes stattfanden, so erfolgte dagegen unterm 12. September 1842 die denkwürdige Repräsentation der siebenbürgischen Stände, welche namentlich gegen den s. g. sechswochentlichen Unterricht der vom Katholicismus zu einem andern Bekenntniß Uebertretenden, gegen die ausschließliche Competenz der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehen, gegen die Erzwingung von Reversen durch Vorenthaltung der kirchlichen Trauung von Seiten des katholischen Priesters, gegen die angeordnete Einsendung der Protokolle der evangelischen Consistorien an das Gubernium, gegen die Errichtung einer katholischen Commission bei dem Landesgubernium, gegen die anbefohlene Einsendung aller evangelischen Ehescheidungsangelegenheiten an die Hofkanzlei, gegen die Verhinderung des Druckes theologischer und symbolischer Bücher, gegen das Verbot des Besuches auswärtiger Universitäten, gegen die Einmischung der Staatsgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten, gegen die anbefohlene Feier des Festes Stephans des Heiligen, gegen die Verweigerung des bischöflichen Titels für die protestantischen Kirchenvorstände, gegen den exclusiven katholischen Charakter des aus Landesmitteln dotirten Theresianischen Waisenhauses in Hermannstadt u. s. w. gerichtet war. So ist es gekommen, daß Siebenbürgen den gesetzlichen Boden vollkommener Parität der recipirten christlichen Bekenntnisse unausgesetzt behauptete, einer Parität, wie sie nicht einmal im preussischen Staat gründlicher sein kann. Selbst die Ehegerichtsbarkeit ist der evangelischen Kirche auch nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Siebenbürgen gewahrt.

Wesentlich anders steht die Sache in Ungarn. Zwar hat auch hier der 11. Paragraph des 26. Artikels vom Jahr 1791 die Ehesachen beider evangelischer Confessionen der Entscheidung ihrer Consistorien zugewiesen; zwar hat auch hier der III. Gesetzartikel des Reichstages 1843 — 1844 vollkom-

mene Freiheit des Uebertrittes mit Beobachtung gewisser gesetzlicher Formen
 gewährt und auch jene Mischehen für gesetzlich erklärt, welche vor einem
 evangelischen Seelsorger geschlossen wurden; zwar hat endlich auch hier
 der vom vorigen Kaiser am 11. April 1848 in gesetzlich vollkommen zu-
 treffender Weise sanctionirte XX. Gesetzartikel des Reichstages 1847 — 1848
 in Rücksicht aller im Lande recipirten Religionsanhänger „ohne Unterschied
 eine vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit festgestellt“, den Besuch
 der Schulen der recipirten Religionen jedermann, ohne Unterschied der Reli-
 gion, gegenseitig gestattet und den Grundsatz ausgesprochen, daß die den re-
 cipirten Religionen angehörigen Soldaten mit Feldgeistlichen ihrer Religion
 werden versehen werden; dennoch ist die evangelische Kirche noch immer nicht
 im Besiß der Ehegerichtsbarkeit, ja der IV. Artikel des Patentens zu Einfüh-
 rung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn vom 29. Novbr.
 1852 hat das bürgerliche Eherecht ausdrücklich für alle nichtkatholischen christ-
 lichen Religionsgenossen vorgeschrieben, während der III. Artikel desselben
 Patentens die Katholiken lateinischen und griechischen Ritus' und die nicht-
 unirten Griechen von dem bürgerlichen Eherecht eximirt; dennoch wird der
 Uebertritt durch die katholische Geistlichkeit noch immer erschwert; dennoch
 herrscht in Beziehung auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht
 eine „vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit“, da nach §. 15 des 26. Art.
 vom Jahre 1790, übereinstimmend mit dem Josephinischen Ehepatent, wenn der
 Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch werden müssen und nur, wenn die
 Mutter katholisch ist, die Kinder männlichen Geschlechts der Religion des
 Vaters folgen können; dennoch kann nach §. 43 des „Gesetzes über die Ehen
 der Katholiken im Kaiserthum Oestreich“ vom 8. October 1856 über die Gil-
 tigkeit von Ehen, die zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen ge-
 schlossen werden, so lange ein Eheheil der katholischen Kirche angehört, nur
 das katholische Ehegericht entscheiden und kann das Band einer Ehe, bei deren
 Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, auch
 dann ebenso wenig getrennt werden, wenn infolge einer Aenderung des Re-
 ligionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche zugethan sind,
 als wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die
 katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide
 wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntniß zugewendet haben (§. 57);
 dennoch ist es den Protestanten nicht gestattet, katholische Kinder in ihre
 Schulen aufzunehmen; dennoch sind die der evangelischen Confession angehö-
 rigen Soldaten mit Feldgeistlichen nicht gehörig versehen; dennoch sind die
 Protestanten von der Professur bei der Landesuniversität in Pesth, gleichwie
 an den aus Staatsfonds dotirten öffentlichen Gymnasien ausgeschlossen. —
 Was endlich die Neugestaltung der evangelischen Kirchenverfassung an-

belangt, so ist dieselbe ebenso wenig in Siebenbürgen als in Ungarn vollzogen. Die kirchliche Verfassung der Evangelischen A. C. in Siebenbürgen brach mit der Auflösung des sächsischen Nationalkörpers zusammen. In Ungarn war die Feststellung der Kirchenordnung seit der Synode vom Jahre 1791 ohne Erfolg an der Tagesordnung; der seitherige factische Organismus wurde durch die bekannte Haynauische Verordnung vom 10. Februar 1850 umgestürzt und durch die provisorische Verordnung des Cultusministeriums vom 3. Juli 1854 nicht wieder hergestellt. Dort kam es im Jahre 1855 zu einer „provisorischen“ Verfassung, doch wurde auch diese im Jahre 1856 von der Regierung nicht vollständig in Vollzug gesetzt; hier legte das Ministerium in endlicher Erwiderung auf die Synodaloperate vom Jahre 1791 den Superintendentenconventen im Jahre 1856 einen gedruckten Gesetzentwurf vor, die Verhandlungen über die Aeußerungen der Convente sind jedoch bis heute noch nicht zum Abschluß gediehen; die allgemein verlangte Synode ist noch nicht bewilligt.

Dies ist ein treues Bild der Rechtslage, in welcher sich die Protestanten in den östlichen Kronländern unsers Kaiserstaates befinden. Dasselbe dürfte die Ueberzeugung begründen helfen, daß, so wahrhaft kaiserlich auch die den Ansiedlern, insbesondere den von außen einwandernden, zugestandenen sonstigen Begünstigungen sind, die denselben gewährte „freie Religionsübung“ an sich noch durchaus nicht das Zauberwort sein kann, das den Strom der deutschen Auswanderung von seiner westlichen Richtung abzulenken und, dem Zuge der deutschen Interessen folgend, in die weiten Donauländer, namentlich in die reichen Segen verheißende Kornkammer der österreichischen Monarchie, zu leiten vermöchte. Soll der wahrhaft staatsmännische Gedanke, der den Ministern Oesterreichs das neue Ansiedlungsgesetz in die Feder dictirt hat, mit Gewißheit Fleisch und Blut werden, soll namentlich auch der deutsche Norden bestimmt werden, seine überflüssigen, insbesondere in der Agricultur hochstehenden Bevölkerungselemente an Oesterreich abzugeben, so ist es eine unabweisliche Nothwendigkeit, daß die im Princip feststehende, durch klare Gesetze ausgesprochene Parität der christlichen Bekenntnisse, die in neuester Zeit, nach dem Vorbild des westphälischen Friedensschlusses und der deutschen Bundesacte, noch in dem 46. §. der am 19. August vorigen Jahres in Paris zu Stande gekommenen Convention der Mächte über die definitive Organisation der Moldau und Walachei aufgenommen worden, und der sogar in dem vor kurzem erschienenen Gesetzbuch von Montenegro ein Paragraph (der 92.) gewidmet ist, mit allen ihren Consequenzen zur praktischen Durchführung gelange und endlich auch die Verfassungszustände der evangelischen Landeskirchen Oesterreichs eine feste, eine gesunde Lebensentwicklung möglich machende und Competenzconflicte gänzlich hintenhaltende Consistenz gewinnen. Die religiöse

Seite des Lebens hat nun einmal für den Deutschen eine so große Bedeutung, daß wo ihr nicht eine freie, uneingeschränkte Entfaltung gegönnt ist, das deutsche Gemüth sich nicht befriedigt, sondern gradezu abgestoßen fühlt. — Jenes Oestreich, das im letzten Decennium so bedeutende Schöpfungen ins Leben rief, wie kaum in einer andern Periode seiner tausendjährigen Geschichte und die größten Hemmnisse seiner innern Erstarung und seiner äußern Machtentfaltung aus dem Wege räumte; jenes Oestreich, das die Zwischenzolllinien beseitigte, das gleiche Privat- und Verwaltungsrecht in allen Marken seines weiten Gebietes einführte, vollkommene Rechtsicherheit herstellte, den Feudallasten ein Ende machte, den Bodencredit festigte, mit der Durchführung eines einheitlichen Münzsystems auch die Baarzahlungen der Bank wieder möglich machte; jenes Oestreich, welches ein weitverzweigtes Eisenbahnsystem feststellte, zum Theil schon durchführte und bereits die mannigfaltigsten Bedingungen materieller Prosperität ins Leben rief, wird auch die Mittel in Händen haben (auch den Willen? d. Red.), das bedeutendste Hinderniß einer massenhaften, den materiellen Aufschwung der östlichen Kronländer fördernden Einwanderung aus dem Wege zu räumen, d. i. die factisch zwischen seinen katholischen und seinen evangelischen Unterthanen bestehenden Rechtsunterschiede zu beseitigen, und dem preußischen Banner, das ein edler deutscher Prinz in der jüngsten Zeit so hoch geschwungen, auf dem Gebiet der geistigen und religiösen Interessen Deutschlands eine ehrenwerthe Concurrrenz zu machen. Nachdem das östreichische Concordat im Jahre 1855 erschienen war, erklärte und versicherte die „Wiener Zeitung“, das officiële Organ der Regierung, in ihrer 261. Nummer den östreichischen Protestanten beruhigend: „In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt übrigens für alle andern religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichen Bestande erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen, väterlich-weisen Regierung beanspruchen, werden in ihren Erwartungen sich nicht getäuscht finden. Die Gleichheit vor dem Gesetz, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres innern Organismus und der Schutz für dessen Bestand, gibt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwicklung.“ — Was die Regierung den fünf Millionen Protestanten in Oestreich damals erklärte, verpflichtet sie auch für die Gegenwart noch, und es ist Zeit, daß man endlich seinen Zusagen nachkomme.